

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

**gültig ab 01.05.2011**

## 1. Geltung

Diese Bedingungen gelten für alle abgeschlossenen Verkaufsgeschäfte und Werksverträge und damit zusammenhängenden Lieferungen und Nachlieferungen. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie durch schriftliche Erklärung der TIBA bestätigt werden. Einkaufsbedingungen von Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn TIBA diesen nicht widersprochen hat. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gelten für dieses Rechtsgeschäft in Ergänzung oder Abänderung dieser „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

## 2. Angebote und Vertragsabschluss

Die Angebote der TIBA sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Deren Gültigkeit ist, sofern nicht schriftliche Verlängerung erfolgt, auf zwei Monate begrenzt. Das gilt sowohl für Angebote in Preislisten als auch für Einzelangebote. Die Änderung eines Kostenbestandteiles berechtigt TIBA zu einer entsprechenden Preisrekorratur. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr für Genauigkeit, angeführt. Die Bestellung des Kunden stellt ein Vertragsangebot an TIBA dar. Auch wenn die Bestellung von einem Mitarbeiter aufgenommen wird, gilt dies von TIBA durch Absendung der Auftragsbestätigung oder durch Lieferbeginn als angenommen.

TIBA ist berechtigt, vom Angebot oder abgeschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten oder die Lieferungen vorübergehend einzustellen, wenn während des Vertragsverhältnisses a) die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder b) über den Kunden nachträglich Umstände bekannt werden, welche seine Bonität verschlechtern, Zahlungsfähigkeit in Frage stellen u.ä., c) aus sonstigen Gründen, welche die Erbringung der vertraglich vereinbarten Gegenleistung durch den Kunden gefährden oder unmöglich machen; diesfalls ist TIBA berechtigt, den gesamten ihr aufgrund des Vertragsrücktritts/der vorübergehenden Liefereinstellung entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

## 3. Preise und Verrechnung

Angebots- und Verrechnungspreise verstehen sich ausschließlich der noch hinzuzurechnenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Verrechnung gelten die Maße und Mengen der tatsächlichen Lieferung oder Leistung aufgrund der, von wem immer, bestätigten Lieferscheine. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Angeboten und Prospekten ab Werk bzw. Abhollager, Lkw-verladen. Wird unsere Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Tagen widersprochen, so gilt diese durch den Kunden als akzeptiert. Die vereinbarten und verrechneten Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält. Werden die Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet, steht TIBA das Recht zu, die Differenz zwischen einem etwaigen Preisnachlass und den geltenden Listenpreisen nachzuverrechnen.

## 4. Lieferzeit

Von TIBA werden die angegebenen Lieferfristen nach Tunlichkeit und Möglichkeit eingehalten. Ist dies nicht möglich, so steht dem Kunden nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen das Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches aus dem Titel des Lieferverzuges. Im Falle des Übernahmeverzuges durch den Kunden ist TIBA berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern, die Ware zu verrechnen und vereinbarungsgemäß fällig zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verkaufen.

## 5. Versand und Transport

Stehzeiten und Leistungen der Lkw bei der Entladestelle, die eine halbe Stunde je Fahrzeuginheit überschreiten, sind vom Kunden der TIBA (auch im Falle eines franko Baustellenpreises) mit den Kosten gemäß unseren Frachtbedingungen zu ersetzen. Der Kunde trägt außerdem auch bei einem franko Baustellenpreis Mehrkosten laut unseren Frachtbedingungen sowie

- den Mehraufwand aufgrund einer ungeeigneten Baustellenzufahrt;
- den Mehraufwand wegen ungenauer Bezeichnung der Baustelle, Unbenutzbarkeit der Zufahrt, Straßenmaut, Straßenmehrbenutzungsbeiträge oder Gewichtsbeschränkungen.

## 6. Paletten

### 6.1. Palettenrücknahme – Endverbraucher

Verschiedene Produkte können nur auf Paletten ausgeliefert werden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Standardpaletten mit Euro 10,90, die ÖBB-Paletten (Euro-Paletten) mit Euro 10,90 sowie die werkseigenen Großpaletten mit Euro 10,90 zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt und bezahlt werden. Bei für TIBA freier Retournierung der Paletten in unbeschädigtem Zustand zum Lieferwerk – innerhalb von acht Wochen – erhält der Kunde eine Gutschrift von Euro 9,40/Stk. bis zur seinerzeit verrechneten Palettenanzahl. Nach Ablauf

der acht Wochen erlischt unsere Rücknahmeverpflichtung. Einwegpaletten (als solche gekennzeichnet) werden auch bei Rückgabe nicht ersetzt. TIBA ist nicht verpflichtet, die gelieferten Paletten selbst beim Kunden abzuholen. Im Zuge der Anlieferung wird TIBA zusammengestapelte und unbeschädigte Paletten tunlichst zurücknehmen. Ist der Kunde nicht in der Lage, bei ihm verbliebene Paletten selbst zurückzubringen, kann mit TIBA gegen Entgelt eine Abfuhr vereinbart werden.

### 6.2. Palettenrücknahme – Händlerpartner

Für vom Händlerpartner an TIBA retournierte Paletten schreiben wir dem Händlerpartner Euro 0,47/Palette mehr gut, als wir diesem in Rechnung gestellt haben. Diese Regelung tritt außer Kraft, wenn die Lademittel auf Kosten der TIBA zurücktransportiert werden.

## 7. Zahlung, Zahlungskonditionen

Generell tritt die Fälligkeit der Preisforderungen von TIBA gegenüber dem Kunden mit Zusendung der Rechnung ein. Mangels anderer Vereinbarungen sind die verrechneten Preise netto zahlbar. Ein Skonto kann vom Kunden nur in jenem Umfang in Anspruch genommen werden, als ein Skonto im Auftrag oder auf der Rechnung festgehalten ist. Eine Veränderung der Fälligkeit oder Verlängerung des Zahlungszieles tritt durch Mängelrüge oder Lieferverzögerung nicht ein.

Skonti können nur dann als solche behandelt werden, wenn die Bezahlung der Fatura innerhalb der gewährten Skontofrist erfolgt und keine älteren Rechnungen unbeglichen sind. Zahlungen der Kunden sind immer auf die älteste Schuld zu buchen. Zu Unrecht vorgenommene Preisabstriche müssen nachbezahlt werden. Zahlungen gelten mit der Verständigung der TIBA von der Gutschrift auf ihrem Konto als eingegangen.

Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden bankmäßige Verzugszinsen durch monatliche Zinsrechnung zuzüglich Mehrwertsteuer verrechnet. Die Höhe des Zinssatzes wird in jeder Rechnung mitgeteilt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, auch außergerichtliche Mahnspesen zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug auch nur eines Teiles der gesamten offenen Rechnungen ist TIBA berechtigt, den gesamten offenen Saldo sofort fällig zu stellen. TIBA ist zur Entgegennahme von Kundenwechseln nicht verpflichtet. Nimmt sie solche entgegen, gehen die gesamten Wechselspesen einschließlich der Eskontozinsen zu Lasten des Kunden. Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen.

## 8. Kompensationsverbot

Es ist jedenfalls ausgeschlossen, dass der Kunde, mit welchen Forderungen auch immer, gegen Forderungen der TIBA aufrechnet.

## 9. Eigentumsvorbehalt

TIBA behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Kunde tritt hiermit an TIBA zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Buchvermerk auf seinen Fakturen, am Kundenkonto und in seiner Offenen-Posten-Liste (OP-Liste) aufzunehmen.

Aus dem Buchvermerk (inkl. Anmerkung in der OP-Liste) muss der Zeitpunkt der Sicherungsabtretung, TIBA als Zessionar und die abgetretene Forderung bestimmbar hervorgehen. Auf Verlangen hat der Kunde TIBA die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für ihre Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Das Einverständnis des Kunden zu diesem Recht wird hiermit unwiderruflich erteilt. Die schuldbefreiende Zahlung des Drittschuldners kann ab diesem Zeitpunkt nur mehr an TIBA geleistet werden. Im Falle der Pfändung von unter Eigentum stehenden Waren durch den Gläubiger des Kunden hat dieser TIBA sofort zu verständigen und für alle der TIBA entstehenden Kosten, für die Freilassung dieser Waren von Rechten Dritter, aufzukommen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden und im Falle des Zahlungsverzuges von mehr als 30 Tagen seit Fälligkeit ist TIBA berechtigt, die Vorbehaltsware beim Kunden abzuholen und unter analoger Anwendung der Bestimmungen über die Warenrückgabe zu verwerten. Nimmt TIBA unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren zurück, so haftet der Kunde für jenen Mindererlös, der sich beim Wiederverkauf dieser Waren ergibt, und hat die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen.

## 10. Retourware und deren Vergütung

Aufgrund von Kundenbestellungen zuviel gelieferte Ware wird von TIBA nur nach Rücksprache und nur dann zurückgenommen, wenn sie unbeschädigt zur Abholung bereitgestellt ist. Vom Kunden zurückgebrachte Ware, welche nicht in einwandfreiem Zustand ist, wird von TIBA nicht übernommen.

In jedem Fall hat der Kunde einen übernahmefähigen Beleg (Lieferschein), wo

Produkt und Menge festgehalten sind, bei Retournierung mitzugeben. Vom Platzmeister der TIBA unbeanstandete Retourware wird dem ursprünglichen Preis ab Werk unter Abzug der Manipulationsgebühr von 25 Prozent und allen anfallenden Transportkosten gutgeschrieben. Sonderproduktionen und Schachtbodenteile können generell nicht zurückgenommen und gutgeschrieben werden.

#### 11. Gewährleistung

TIBA haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für branchenübliche Qualität. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche können nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Zusage der TIBA vom Kunden erhoben werden. Bruch von bis zu 2 Prozent der jeweiligen Liefermenge wird durch TIBA nicht ersetzt. Wenn die entsprechenden Bruchmengen auf dem Lieferschein festgehalten werden, wird in der Regel die 2 Prozent übertreffende Menge ersetzt. Die Ware ist bei Übernahme vom Kunden oder dessen Beauftragten nach Menge und Beschaffenheit durch optische Kontrolle zu messen, zu zählen und zu überprüfen. Durch solche Kontrolle beanstandete Ware darf nicht eingebaut werden und muss spätestens innerhalb von drei Tagen der TIBA schriftlich bekannt gegeben werden. Erfolgte der Transport mit Kranfahrzeug und wurde der Auftrag franko Baustelle bzw. Lager, kranabgeladen, abgeschlossen, so gilt die Übergabe der Ware nach der Abladung als erfolgt. Für Bruchbeschädigungen, welche durch schlechte Zufahrt und beim Abladen bzw. Manipulieren des Kranes auf der Baustelle entstehen, haftet TIBA nicht. Bei begründeter und rechtzeitig erhobener Mängelrüge übernimmt die Lieferfirma die Verpflichtung zum Ersatz jener Stücke, die nachweisbar und durch mangelhafte Ausführung oder durch Transportbeschädigung auf den Lkw von TIBA unbrauchbar geworden sind, oder TIBA erteilt Gutschrift unter Abstandnahme von einer Ersatzlieferung. Bei verschiedenen Produktgruppen gelten im Falle der Bemängelung jene Produktmerkmale, die von TIBA durch Beischluss zum Angebot oder zur Auftragsbestätigung in Form von Verlegevorschriften, Merkblätter, technischen Hinweisen usw. mitgeteilt wurden.

#### 12. Produkthaftung

12.1. Sämtliche Rechte und Pflichten, die die Kunden im Nachfolgenden übernehmen, gelten so lange, als TIBA gegenüber Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) oder anderen die Produkthaftung regelnden Vorschriften im Zusammenhang mit der Inverkehrsetzung, der Weiterlieferung oder Weiterveräußerung von Produkten geltend gemacht werden können.

12.2. Eine Haftung für Sachschäden eines Unternehmens ist gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz und auch nach anderen die Produkthaftung regelnden Vorschriften, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

12.3. Werden unsere Produkte seitens des Kunden zum Zwecke der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder zur sonstigen Weitergabe an Dritte erworben, so verpflichtet sich der Kunde, den Haftungsausschluss zu unseren Gunsten nachweislich auf die jeweiligen Abnehmer vertraglich zu überbinden und diese in gleicher Weise zur Weiterüberbindung des Haftungsausschlusses zu unseren Gunsten in der gesamten Kette der Abnehmer und insbesondere auch der Benutzer des Produktes vertraglich zu verpflichten.

12.4. Ansprüche Dritter aus dem Produkthaftungsgesetz sind im Innenverhältnis stets vom Kunden zu tragen. Im Falle, dass der Kunde aus dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen wird, sind Regressansprüche gegen TIBA ausgeschlossen. Umgekehrt hält uns der Kunde dann schad- und klaglos, wenn TIBA wegen Fehler an Produkten in Anspruch genommen wird, die sie in den Verkehr gesetzt hat.

12.5. Der Kunde ist verpflichtet, für den Fall, dass er Produkte von TIBA in Verkehr bringt, sicherzustellen, dass der Vorgang der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder der sonstigen Weitergabe nachweislich festgestellt werden kann, wobei insbesondere Name und Adresse des Erwerbers, das Produkt und das Datum aufzuzeichnen sind. Weiters verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter über die Informationen und Instruktionen, die TIBA mit den Produkten mitliefert, sowie über die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen laufend und nachweislich zu informieren. Auch die Beratung der Kunden des Auftraggebers hat im Sinne dieser Vorschriften und Informationen zu geschehen.

12.6. Produkte von TIBA dürfen vom Kunden nur in einwandfreiem Zustand und ausschließlich entsprechend den von TIBA, den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen in Verkehr gebracht bzw. weitergeliefert und eingebaut werden. Im Falle der Weitergabe der Produkte von TIBA ist die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die Befugnis zur Vornahme eines Einbaus oder einer sonstigen Bearbeitung der von TIBA gelieferten Produkte, nachweislich zu überbinden. Verlegeanleitungen, Angaben über den Verwendungsbereich und Einsatzbereich und sonstige Produktinformationen sind seitens des Auftraggebers dem Kunden mit dem Produkt mitzuliefern.

12.7. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, insbesondere das im Verkauf tätige Personal, über Produktinformationen der TIBA und die gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen zu informieren. Das Verkaufspersonal seinerseits ist verpflichtet, den Käufer der Produkte von TIBA nur gemäß diesen Informationen, Instruktionen und Vorschriften zu beraten.

12.8. Der Kunde ist weiters verpflichtet, jene Unterlagen und urkundlichen Nachweise, die zur Beurteilung und Abwehr von Produkthaftungsansprüchen erforderlich sind, vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Weiterlieferung des Produktes mindestens zehn Jahre hindurch aufzubewahren und sie TIBA auf Verlangen herauszugeben. Dazu gehören insbesondere der Nachweis der Überbindung des Haftungsausschlusses über die ganze Vertriebskette, die Urkunden gemäß Punkt 5 und der Nachweis im Sinne der Punkte 6 und 7 dieses Abschnittes.

12.9. Der Kunde hat, wenn er seinerseits das Recht zur Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder zur sonstigen Weitergabe an Dritte erwirbt, die Verpflichtung, TIBA über alle ihm bekannt gewordenen Fehler der Produkte und Produktinformationen unverzüglich zu informieren. TIBA weist darauf hin, dass sie für Produkte oder Produktinformationen, die der Kunde in Verkehr setzt, keine Haftung übernehmen, wenn diese als fehlerhaft erkannt werden können, sondern daraus entstehende Schäden sind ausschließlich vom Kunden zu tragen.

12.10. Es obliegt dem Kunden, den Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Eigenschaften der Produkte von TIBA, insbesondere was die Sicherheit derselben anbelangt, selbstständig zu verfolgen. Sollte dabei der Verdacht eines Widerspruchs zu den Produktinformationen, Verlege- und Versetzanleitungen, Anwendungsmöglichkeiten usw. erkennbar sein, hat der Kunde TIBA darüber unverzüglich zu informieren und die Auslieferung von Produkten, die diesem geänderten Stand der Wissenschaft und Technik in Hinblick auf die Sicherheit der Produkte nicht mehr entsprechen, sofort zu unterlassen.

12.11. Für Schäden, hinsichtlich deren sich der Kunde Versicherungsschutz beschaffen kann, gewährt TIBA keinesfalls Deckung.

#### 13. Stornierung des Auftrages

Bei vollem oder auch nur teilweisem Rücktritt des Kunden vom abgeschlossenen Vertrag gilt eine Stornogebühr von 20 Prozent als vereinbart.

#### 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ungeachtet des vereinbarten Abladeortes werden als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unsere Werksstandorte in Wöllersdorf, Sollenau, Tilmitsch oder St. Margarethen vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz zuständig.

#### 15. Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Verbraucher gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz

15.1. Punkt 3 gilt mit dem Zusatz, dass die Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Tagen ab Erteilung des Auftrages erfolgt. Ist keine bestimmte Lieferfrist vereinbart, kommt der Vertrag auch ohne Auftragsbestätigung zustande, wenn die Lieferung innerhalb der oben angeführten Frist von 14 Tagen erfolgt.

15.2. Über die Regelung des Punktes 4 hinaus kann der Verbraucher bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag aus den in § 3 Absatz 1 und 2 Konsumentenschutzgesetz genannten Gründen erklären, wobei die Frist frühestens mit dem Datum des Zustandekommens des Vertrages zu laufen beginnt.

Ein Rücktritt ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn:

15.2.1. das Geschäft in den für geschäftliche Zwecke dauernd benützten Firmenräumlichkeiten oder

15.2.2. auf Ständen bei Messen oder Märkten abgeschlossen wurde,

15.2.3. der Verbraucher selbst die Geschäftsverbindung angebahnt hat und

15.2.4. dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind.

15.3. Die Gerichtsstandsklausel des Punktes 14 gilt nicht, wenn der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder im Inland beschäftigt ist. Der Gerichtsstand richtet sich dann nach dem Sprengel des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Verbrauchers.